



**Westfälische
Hochschule**

Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

Amtsblatt der Westfälischen Hochschule

Ausgabe Nr. 10

12. Jahrgang

Gelsenkirchen, 20.04.2012

Inhalt: 1. Änderungssatzung der Prüfungsordnung für den Dualen Bachelorstudiengang Wirtschaft – mit dem Abschlussgrad Bachelor of Arts (B.A.) – am Fachbereich Wirtschaft der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 17.04.2012

52



**Westfälische
Hochschule**

Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

**1. Änderungssatzung
der Prüfungsordnung für den Dualen Bachelorstudiengang Wirtschaft - mit
dem Abschlussgrad Bachelor of Arts (B.A.) - am Fachbereich Wirtschaft
der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen**

vom 17.04.2012

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 1. Januar 2007 (GV.NW. S.474), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 31.01.2012 (GV. NRW. S. 90), erlässt die Westfälische Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen folgende Satzung:

Artikel I

Die Bachelorprüfungsordnung (BPO) für den dualen Studiengang Wirtschaft im Fachbereich Wirtschaft an der Fachhochschule Gelsenkirchen am Standort Gelsenkirchen in der Fassung vom 29.08.2011 (Amtsblatt der Fachhochschule Gelsenkirchen 2011 Nr. 18, S. 136 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für Hochschul- oder Studiengangswechslerninnen und -wechsler, die aus dem diese Prüfungsordnung betreffenden Studiengang wechseln möchten, werden die Bewertungen nach %-Punkten abgeschlossener Module gemäß Anlage 1 in Zehntelnoten und Noten bescheinigt.“

2. In § 5 Abs. 3 wird „im sechsten Semester“ durch „im achten Semester“ ersetzt. In § 5 Abs. 4 wird „des sechsten Semesters“ durch „des achten Semesters“ ersetzt.

3. In § 13 Abs. 3 wird „§ 12 Abs. 3“ durch „§ 12 Abs. 2“ ersetzt.

4. § 16 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zu einer Modulprüfung kann zugelassen werden, wer

1. eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 3 besitzt oder die Einstufungsprüfung bestanden hat (§ 9) und

2. an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen in dem Dualen Bachelorstudiengang Wirtschaft am Standort Gelsenkirchen eingeschrieben ist.“

5. In § 28 Abs. 2 wird „§ 13 Abs. 4“ durch „§ 13 Abs. 3“ ersetzt.

6. In § 29 wird „Anlage 6“ durch „Anlage 3“ ersetzt.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.09.2012 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaft der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 28.03.2012 und der Genehmigung des Präsidiums vom 11.04.2012.

Gelsenkirchen, 12.04.2012

Der Dekan
des Fachbereichs Wirtschaft
der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt,
Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Ulrich Kloster

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen,
Bocholt, Recklinghausen

Gelsenkirchen, 17.04.2012

Der Präsident
der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt,
Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann